OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-250291/2/GS – 250292/2**

Datum: **Linz, 26. Mai 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerden des Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) A__ und der B__, gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 03.04.2026, GZ: Präs/3b-200-1/0738, betreffend Abweisung des Antrages auf sprengelfremden Schulbesuch

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde von Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) A__ wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Die Beschwerde von B__ wird als unzulässig zurückgewiesen

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 03.04.2026 wies die Bildungsdirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) A__ auf sprengelfremden Schulbesuch seines Sohnes C__, geb. am tt.mm.jjjj, an der D__ ab dem Schuljahr 2026/27 gemäß § 47 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) als unbegründet ab.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass kein absoluter Versagungsgrund im Sinne des § 47 Abs 4 Oö. POG 1992 vorliege. Auch der Versagungsgrund nach § 47 Abs 5 Z 1 Oö. POG 1992 sei nicht gegeben. Nach Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen des vorliegenden Falles kommt die belangte Behörde zum Ergebnis, dass die für den Schulpflichtigen mit dem Besuch der sprengelfremden Volksschule verbundenen Vorteile gegenüber den bei der Sprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen und daher der Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch gem. § 47 Abs 5 Z 2 Oö. POG 1992 abzuweisen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhoben der Vater Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) A__ sowie die Mutter B__ rechtzeitig Beschwerde, in der im Wesentlichen dargelegt wird, weshalb der sprengelfremde Schulbesuch für den schulpflichtigen C__ von überwiegendem Vorteil iSd § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 wäre. Begründend wird va. ausgeführt, dass der Sohn im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Schuleintritt Unsicherheiten und Sorgen, insbesondere im Hinblick auf den Schulweg und die Möglichkeit diesen alleine bewältigen zu müssen, zeige. Eine ärztliche Bestätigung bestätige, dass aus medizinischer Sicht ein stabiler, begleiteter und möglichst vertrauter Schuleinstieg empfohlen werde, um dem Kind einen positiven und angstfreien Start zu ermöglichen. Weiters betreue die Großmutter die Kinder regelmäßig an mehreren Tagen pro Woche. Aufgrund ihrer Wohnsituation in E__ bestehe eine sehr gute Erreichbarkeit der D__ sowie des Kindergartens F__. Zudem bestehe eine direkte Busverbindung, die sowohl bei der Schule als auch beim Kindergarten halte. Diese konkrete Betreuungssituation stelle einen erheblichen Vorteil im Sinne des Kindeswohls dar. Bei der tatsächlichen Weg- und Alltagssituation werde nicht berücksichtigt, dass der jüngere Sohn den Kindergarten in F__ besuche und dieser Weg ein fixer Bestandteil des täglichen Lebens der Bf sei. Außerdem wurde in Bezug auf Gleichbehandlung darauf hingewiesen, dass nach dem Kenntnisstand der Bf zahlreiche andere Kinder für die D__ aufgenommen worden wären.

Die belangte Behörde hat diese Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt (eingelangt am 05.05.2026). Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt.

I.4. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ungeachtet eines Parteienantrages abgesehen werden, da bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Grundrechte Charta entgegenstehen. Streitigkeiten in Angelegenheiten des Schulrechts (VfSlg 19.958/2015) fallen nicht in den Schutzbereich des Art 6 EMRK (*Autengruber* in *Kahl/Khakzadeh/Schmid*, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte Art. 6 EMRK (Stand 1.1.2021).
Der entscheidungsrelevante Sachverhalt steht nachvollziehbar fest. Die von den Bf eingewendeten Vorteile für das schulpflichtige Kind sind in der rechtlichen Beurteilung im Rahmen einer Interessensabwägung zu beurteilen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

II.1. Mit Antrag vom 15.02.2026 stellte Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) A__ den Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch seines Sohnes C__, geb. tt.mm.jjjj, ab Beginn des Schuljahres 2026/27 in der 1. Klasse der sprengelfremden D__. Sprengelmäßig zuständig ist die G__.

Es liegt die Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters der sprengelfremden Schule vor, wird in der sprengelmäßigen Schule die erforderliche Mindestanzahl an Schülern für die Führung einer Klasse nicht unterschritten und fällt der beabsichtigte Schulwechsel auch mit dem Beginn des Schuljahres zusammen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zu Spruchpunkt A:

§ 47 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), LGBl 35/1992 idF LGBl 57/2023 lautet wie folgt:

„§ 47
Sprengelfremder Schulbesuch und Schulbesuch nicht schulpflichtiger Personen

(1) Der Besuch einer öffentlichen Pflichtschule durch einen dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen (sprengelfremder Schulbesuch) ist - sofern es sich nicht um eine öffentliche Berufsschule handelt und es zu keiner gültigen Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden kommt und nicht Abs. 2 und 3 anzuwenden sind - nur auf Grund einer spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch bei der Bildungsdirektion zu beantragenden Bewilligung zulässig.

(2) Liegen die sprengelmäßig zuständige sowie die um die Aufnahme ersuchte sprengelfremde Schule im Gebiet ein und derselben Gemeinde und überschreiten ihre Sprengel die Gemeindegrenze nicht, so bedarf der sprengelfremde Schulbesuch dann keiner behördlichen Bewilligung, wenn über ein bei der Leitung der um die Aufnahme ersuchten Schule schriftlich einzubringendes Gesuch der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sowohl die Leitung der ersuchten sprengelfremden Schule als auch die Leitung der sprengelmäßig zuständigen Schule dem sprengelfremden Schulbesuch zustimmen. Abs. 4 Z 2 und 3 sowie Abs. 5 Z 1 sind auf die Zustimmung der Schulleitungen sinngemäß anzuwenden.

(3) Wird den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten nicht längstens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch von der Schulleitung, an die das Gesuch (Abs. 2) gestellt worden ist, schriftlich mitgeteilt, dass die erforderlichen Zustimmungen vorliegen, so entscheidet über Antrag die Bildungsdirektion. Der Antrag ist von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bei der Bildungsdirektion einzubringen.

(3a) Eine Einigung über den sprengelfremden Schulbesuch ist nur gültig, wenn

1. keine Hinderungsgründe nach Abs. 4 Z 2 und 3 sowie Abs. 5 Z 1 vorliegen,
2. die Einigung auch die Leistung von Gastschulbeiträgen (§ 53 Abs. 5) umfasst, wobei auch festgelegt werden kann, dass geringere oder keine Gastschulbeiträge zu leisten sind, und
3. die betroffenen Schulleitungen gehört wurden.

(3b) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Schulpflichtigen haben beim gesetzlichen Schulerhalter der sprengelfremden Schule die Aufnahme des Schulpflichtigen zu beantragen. Dieser gesetzliche Schulerhalter hat die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten über das Zustandekommen oder das Nichtzustandekommen einer Einigung über den sprengelfremden Schulbesuch gemäß Abs. 3a so rechtzeitig zu informieren, dass eine rechtzeitige Antragstellung gemäß Abs. 1 bei der Bildungsdirektion möglich ist.

(4) Die Bewilligung nach Abs. 1 bzw. 3 ist zu versagen, wenn

1. der gesetzliche Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule die Aufnahme des Schulpflichtigen verweigert, es sei denn, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985) statt einer entsprechenden Sonderschule die außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende

allgemeine Schule deshalb besuchen wollen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann,

2. in der sprengelmäßig zuständigen Schule die für die Führung einer Klasse erforderliche Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern unterschritten würde oder

3. der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt; ausgenommen sind Fälle, in denen berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen oder einem Schulpflichtigen (auch im Sinne des § 46 Abs. 3) der Besuch der nächstgelegenen Vorschulstufe ermöglicht wird.

(5) Die Bewilligung nach Abs. 1 bzw. 3 kann versagt werden, wenn

1. in der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule eine Klassenteilung eintreten würde oder

2. die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen.

(6) Im Verfahren über den Antrag (Abs. 1 bzw. 3) beträgt die Entscheidungsfrist abweichend vom § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 zwei Monate; sie beginnt frühestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuchs zu laufen.

(7) Die Aufnahme eines sprengelfremden Pflichtschülers oder eines nicht Schulpflichtigen in eine öffentliche Berufsschule bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters nach Anhörung der Bildungsdirektion. Das diesbezügliche Gesuch ist vom Aufnahmewerber unmittelbar bei der um die Aufnahme ersuchten Berufsschule einzubringen und von dieser weiterzuleiten.

(8) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht für die Aufnahme sprengelfremder Pflichtschüler aus anderen Bundesländern und für die Aufnahme von Pflichtschülern, die vom Besuch der sprengelmäßig zuständigen Schule ausgeschlossen wurden. Für die Aufnahme sprengelfremder Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern ist die Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule notwendig."

III.2. Wie die belangte Behörde im vorliegenden Bescheid selbst festhält, liegt kein zwingender Versagungsgrund im Sinne des § 47 Abs. 4 Oö. POG 1992 vor:

Demnach liegt also die Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters der sprengelfremden Schule vor, wird in der sprengelmäßigen Schule die erforderliche Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern für die Führung einer Klasse nicht unterschritten und fällt der beabsichtigte Schulwechsel auch mit dem Beginn des Schuljahres zusammen.

Die belangte Behörde stützt die Abweisung des Antrages auf § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 – Z 1 ist hier nicht relevant – wonach die Bewilligung versagt werden kann, wenn die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen.

Wie von der belangten Behörde dargelegt, ermöglicht die Bestimmung des § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 den sprengelfremden Schulbesuch für einen Schulpflichtigen dann, wenn die damit für ihn verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen überwiegen bzw. gleichwertig sind. Grundsätzlich ist naturgemäß der Schulbesuch im Schulsprengel die Regel und der sprengelfremde Schulbesuch die Ausnahme. Um eine solche Ausnahme zu begründen, müssen entsprechende Umstände vorliegen, die im Einzelfall zu prüfen und abzuwägen sind. Auf den vorliegenden Fall bezogen bedeutet dies, dass begründbare und nachvollziehbare Vorteile für den Schulpflichtigen C__ vorliegen müssen.

Der belangten Behörde ist nicht entgegenzutreten, wenn sie davon ausgeht, dass der Erhalt bestehender Freundschaften aus der Kindergartenzeit einen sprengelfremden Schulbesuch für sich allein nicht rechtfertigt. Ohne die Bedeutung hier schmälern zu wollen ist in diesem Zusammenhang zu bemerken, dass viele Kinder davon betroffen sind. Freundschaften können aber auch außerhalb des Schulbetriebes, wenn darauf Wert gelegt wird, weiterhin gepflogen werden. Auch dürfte allgemein bekannt sein, dass Volksschulkinder durchaus in der Lage sind, neue Bekanntschaften und auch Freundschaften zu schließen, sodass das Kind ja nicht von einem Tag auf den anderen Tag plötzlich für längere Zeit ganz ohne Freunde dasteht. Auch ist es wichtig, dass sich ein Schulanfänger im Leben sozialen Herausforderungen stellt und seine Position in der Klassengemeinschaft findet.
Dem vorgelegten ärztlichen Attest mit seinen lapidaren, allgemein gehaltenen Ausführungen kommt diesbezüglich rechtlich keine Relevanz zu.

Hinsichtlich der Ausführungen zum Schulweg ist der belangten Behörde zuzustimmen, dass die kurze Distanz zur sprengelmäßig zuständigen G__ nicht außer Acht gelassen werden darf. Schulweg und Erreichbarkeit der Schule sind genau jene Kriterien bzw. Interessen, die bei der Festsetzung des Schulsprengels zu berücksichtigen waren. Dass der sprengelfremde Schulbesuch eine organisatorische Erleichterung für die Bf darstellen mag (auch durch die Betreuung der Großmutter), ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchaus nachvollziehbar, ein rechtlich relevierbarer Vorteil für das schulpflichtige Kind iSd § 47 Abs. 5 Z 2 leg cit ist daraus aber nicht ableitbar.

Generell darf bei all den Erwägungen, die vermeintlich für oder gegen den Besuch einer bestimmten Schule sprechen, nicht übersehen werden, dass der

Unterrichtsbetrieb, der vom Lehrkörper anhand des für die jeweilige Schultype geltenden Lehrplanes zu gestalten ist, im Vordergrund zu stehen hat und den primären Zweck jedes Schulbesuches darstellt. Die Bewertung anderer Faktoren, etwa bisherige Freundschaften, Nachmittagsbetreuung, Klassenzusammensetzung etc., darf in diesem Sinne nicht überbewertet werden.

Betont wird, dass es bei der Abwägung nicht um die Interessen der Eltern, sondern um die des Schulpflichtigen geht.

Zum Einwand allfälliger anderer Aufnahmen an der D__ wird darauf hingewiesen, dass jeder Fall eine Einzelfallbetrachtung darstellt, ein zustehendes Recht auf Aufnahme ist daraus nicht ableitbar.

Zusammenfassend kann vor dem Hintergrund einer Gesamtbetrachtung sämtlicher Umstände des vorliegenden Einzelfalles der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen des schulpflichtigen Buben den sprengelfremden Schulbesuch verwehrt hat.

III.3. Zu Spruchpunkt B:

Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch ihn in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet (Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG). Voraussetzung dieser Parteibeschwerde ist also eine zumindest behauptete Verletzung subjektiver Rechte (Beschwer). Der Bf muss dafür Adressat des Bescheides oder übergangene Partei des Verfahrens sein (vgl H__ in H__/I__ [Hrsg], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, Art 132 Rz 3 unter Hinweis auf J__, Die Beschwerdelegitimation vor den Landesverwaltungsgerichten, dem Bundesverwaltungsgericht und dem VwGH, in Fischer/Pabel/Raschauer [Hrsg], Handbuch der Verwaltungsgerichtsbarkeit [2014] 328).

Gemäß § 47 Abs. 3 Oö. POG ist ein Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch zu stellen. Dieser Antrag wurde nur vom Vater eingebracht, weshalb die belangte Behörde zu Recht ihm den angefochtenen Bescheid zugestellt hat. Die beschwerdeführende Mutter ist sohin weder Adressatin des Bescheides noch übergangene Partei des Verfahrens, weshalb eine allfällige Verletzung in Rechten der Bf auch nicht in Betracht kommt und die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist.

III.4. Aus den angeführten Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger